



# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

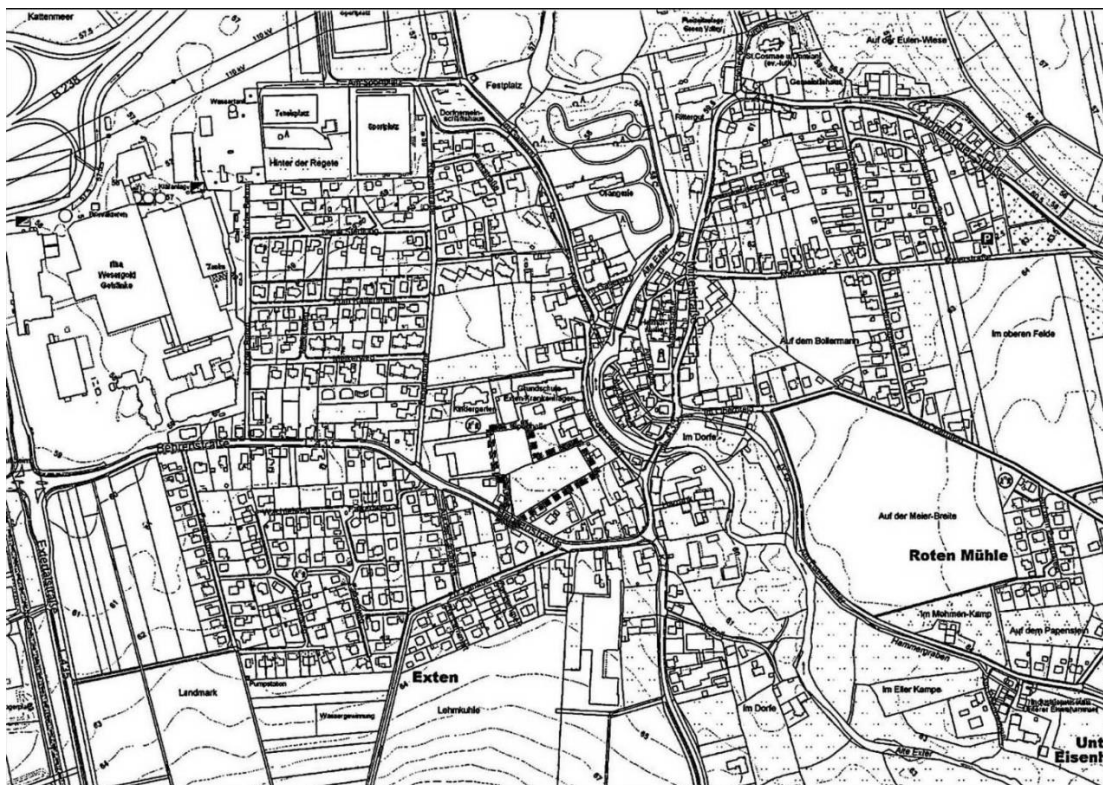
Nr. 5      Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 05.12.2024      24. Jahrgang

## Satzungsbeschluss

### Bebauungsplan Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, 1. Änderung, Ortsteil Exten

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, Ortsteil Exten, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines privaten Parkplatzes für die Grundschule und eine Wohngebietsfläche zu schaffen. Der nördliche Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule sowie Parkplatz festgesetzt. Die übrige Änderungsfläche wird der Wohnbebauung für die Entwicklung von 6 Einfamilienhäusern vorbehalten. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, Ortsteil Exten, ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte:





# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

---

Nr. 5      Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 05.12.2024      24. Jahrgang

---

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, OT Exten, erstreckt sich auf einer Fläche nördlich der Behrenstraße und südlich der Grundschule Exten und umfasst die Flurstücke 137/11, 145/3, 137/6 und 137/12 der Flur 4 in der Gemarkung Exten sowie die Flurstücke 7/11, 7/12 teilweise, 8/11 und 89/10 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Exten. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 8.090 m<sup>2</sup>.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, Ortsteil Exten, in Kraft.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, Ortsteil Exten, mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Berechnung von Geräuschemissionen, dem Erläuterungsbericht zur Erschließung sowie der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über [stadtentwicklung@rinteln.de](mailto:stadtentwicklung@rinteln.de) für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Nördliche Behrenstraße“, Ortsteil Exten, gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die



# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

---

Nr. 5      Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 05.12.2024      24. Jahrgang

---

in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 29.11.2024

Stadt Rinteln  
Die Bürgermeisterin  
Andrea Lange